OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652106/3/JP

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S H, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 20. Mai 2021, GZ: FE-487/21, PAD/20/01180953/005/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Mai 2021 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04 und B gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung die vorgeschriebenen Befunde beizubringen entzogen und es wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. Bei den vorgeschriebenen Befunden handelt es sich um eine Haaranalyse getestet auf Suchtmittel, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine Bestätigung über den Besuch einer Drogenberatungsstelle. Die Beibringung dieser Befunde wurde der Beschwerdeführerin mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2021 vorgeschrieben. Es wurden diese jedoch nicht beigebracht.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf Anforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde die bezughabenden Vorakte zum angefochtenen Bescheid. Außerdem nahm das erkennende Gericht Einsicht in den Akt zu LVwG-651988-2021.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Jänner 2020, GZ: BHWLVerk-2020-14006/2-Al, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich

gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen, was damit begründet wurde, dass aufgrund eines Abtretungsberichts des SPK W, wonach die Beschwerdeführerin geständig sei, seit 20 Jahren Cannabis (ca. 5 Gramm pro Monat) zu konsumieren, Bedenken hinsichtlich deren gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden.
Nach durchgeführter amtsärztlicher Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin im Gutachten vom 7. Juli 2020 als befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eingestuft und als Auflage die Durchführung von Haaranalysen vorgeschlagen.

Mit von der belangten Behörde mündlich verkündetem Bescheid vom 24. Juli 2020, GZ: PAD/20/01180953/001/VW, wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin durch Befristung (12 Monate) und durch die Auflage, alle sechs Monate eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen, eingeschränkt.

Im Dezember 2020 legte die Beschwerdeführerin eine Haaranalyse vor, die positiv auf Tetrahydrocannabinol (0,42 ng/mg), auf Amphetamin (0,15 ng/mg) und auf MDMA (0,12 ng/mg) ausfiel. Im Gutachten wurde ausgeführt, dass auf Basis der in Tabelle 1 angeführten cut-off-Werte die Substanzen Tetrahydrocannabinol, Amphetamin und MDMA als nachgewiesen gelten. Die Konzentration von Tetrahydrocannabinol ist im mittleren Bereich gelegen, bei einem positiven THC-Befund im Haar ist von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten, wie Haschisch oder Marihuana, auszugehen und ist in der Regel auch von wiederholtem Konsum auszugehen.
Die Konzentration von Amphetamin und MDMA lag in einem für die gelegentliche, mitunter einmalige Aufnahme typischen Bereich.

Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides, sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass aufgrund des forensisch-toxikologischen Gutachtens vom 22. Dezember 2020, das den Missbrauch von Suchtmitteln (Tetrahydrocannabinol, Amphetamine und MDMA) belegt, wodurch die amtsärztlich auferlegte Abstinenz nicht eingehalten worden ist und zur Abklärung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich ist bzw. liegt aufgrund des vorliegenden Sachverhalts der begründete Verdacht vor, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr vorliegt.
Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2021 zugestellt.

Am 9. Februar 2021 unterzog sich die Beschwerdeführerin einer amtsärztlichen Untersuchung.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2021, GZ: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen einer Frist von acht Wochen, ab Zustellung des Bescheides, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie, eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine Haaranalyse auf Suchtmittel und eine Bestätigung über den Besuch einer Drogenberatungsstelle, beizubringen.
Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 16. Februar 2021 zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschwerdeführerin brachte bis zur Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides keinen der vorgeschriebenen Befunde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Mai 2021 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04 und B gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung die vorgeschriebenen Befunde beizubringen entzogen und es wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Bis zum heutigen Tag wurde von der Beschwerdeführerin die rechtskräftige Anordnung gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 11. Februar 2021 nicht befolgt und keiner der geforderten Befunde der belangten Behörde vorgelegt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Zu den ausstehenden Befunden wurde am 29. Juni 2021 ein weiteres Mal die belangte Behörde telefonisch befragt. Die zuständige Bearbeiterin gab an, dass von der Beschwerdeführerin nach wie vor keinerlei Befunde beigebracht wurden.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs 4 FSG lautet: „Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

3.2. § 24 Abs 4 FSG normiert unmissverständlich, dass einer Person, die innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen keine Folge leistet, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen ist.

Der in Rechtskraft erwachsene Bescheid vom 11. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführerin am 16. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Die Frist zu Beibringung der geforderten Befunde endete daher mit Ablauf des 13. April 2021. Bis zum heutigen Tag wurden von der Beschwerdeführerin die geforderten Befunde nicht vorgelegt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Ein Abspruch über die Beschwerde hinsichtlich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aufgrund der zeitnahen Entscheidung in der Sache.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar